

Allgemeine Planungsgrundlage hinsichtlich der Umsetzung brandschutztechnischer und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen

Erstellt von:



Stand Februar 2026

Sinfiro GmbH & Co. KG

Standort Balingen

Ebertstraße 2
72336 Balingen

Standort München

Herzogspitalstraße 24
80331 München

Telefon: +49 7433 9998-0
www.sinfiro.de | info@sinfiro.de

Dieses Dokument umfasst 18 Seiten.

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | ANFORDERUNGEN AUS DEM ARBEITSSCHUTZ..... | 3 |
| 1.1 | FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE IN ARBEITSSTÄTTEN | 3 |
| 1.2 | TÜREN IM VERLAUF VON FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEN..... | 4 |
| 2 | BAULICHE UMSETZUNG BRANDSCHUTZTECHNISCHER ANFORDERUNGEN | 5 |
| 2.1 | TÜRSCHWELLEN UNTER BRAND- UND RAUCHSCHUTZTÜREN..... | 5 |
| 2.2 | MINDEST-INSTALLATIONSABSTÄNDE BEI BRAND- UND RAUCHSCHUTZTÜREN | 5 |
| 3 | HINWEISE ZU DICHTSCHLIEßENDEN TÜREN | 6 |
| 4 | HINWEISE ZU GESCHLOSSENEN WANDFLÄCHEN | 7 |
| 5 | INSTALLATIONEN | 8 |
| 6 | INSTALLATIONS- UND STEIGSCHÄCHTE | 10 |
| 7 | PHOTOVOLTAIK | 11 |
| 8 | ABSTÄNDE ZU RAUCHABLEITUNGSANLAGEN/-GERÄTE..... | 12 |
| 9 | BAUTEILFUGEN..... | 13 |
| 10 | ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG..... | 14 |
| 11 | PRÜFUNG UND WARTUNG | 15 |
| 12 | UMSETZUNG UND BAUBEGLEITUNG BRANDSCHUTZ | 16 |
| 13 | HARMONISIERUNG DER NORMUNG | 17 |
| 14 | URHEBERRECHT | 18 |

1 Anforderungen aus dem Arbeitsschutz

Die nachfolgenden Anforderungen resultieren aus den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“:

- ASR A1.3
- ASR A2.2
- ASR A2.3
- ASR A3-43

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen dienen als Planungshilfe im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauüberwachung und stellen **keine** abschließende Aufstellung dar.

Dieser bautechnische Nachweis zum Brandschutz behandelt die bauordnungsrechtlichen Belange für das Genehmigungsverfahren. Die Anforderungen, welche zusätzlich an den Betreiber gerichtet sind und aus dem Arbeitsstättenrecht resultieren, werden hier **nicht** abschließend behandelt.

1.1 Flucht- und Rettungswege in Arbeitsstätten

Dieser bautechnische Nachweis zum Brandschutz behandelt die bauordnungsrechtlichen Belange für das Genehmigungsverfahren. Die Anforderungen, welche zusätzlich an den Betreiber gerichtet sind und aus dem Arbeitsstättenrecht resultieren, werden hier **nicht** abschließend behandelt.

Da durch die zusätzlichen Anforderungen jedoch regelmäßig Konfliktsituationen herbeigeführt werden, sind nachfolgend **einzelne** arbeitsschutzrechtliche Belange aufgeführt, die teilweise von den bauordnungsrechtlichen Schutzziele abweichen oder weitergehende Punkte berücksichtigen.

| Nr. | Bezeichnung | Anforderungen | Bemerkungen |
|-----|--|--|---|
| 1 | Durchgangsbreite im Lichten für Flucht- und Rettungswege von | <u>Hauptfluchtwegen</u> bis 5 Personen $\geq 0,90$ m lichte Breite, bis 20 Personen $\geq 1,00$ m lichte Breite, bis 200 Personen $\geq 1,20$ m lichte Breite <u>Durchgängen und Türen (z. B. Notausgänge)</u> bis 5 Personen $\geq 0,80$ m lichte Breite, bis 20 Personen $\geq 0,90$ m lichte Breite, bis 200 Personen $\geq 1,05$ m lichte Breite | abweichende bzw. weitergehende Anforderungen = siehe ASR A2.3 |
| 2 | Hauptfluchtweglänge für brandgefährdete Räume ohne selbstständige Löschanlage | bis zu 25,0 m | --- |

1.2 Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen

Generell sind Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in Arbeitsstätten derart auszugestalten, dass sie sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen bestimmungsgemäß in dem Gebäude befinden.

Dies kann zum einen durch organisatorische Maßnahmen (Einweisung und Benennung eines hierfür Verantwortlichen in schriftlicher Form) oder zum anderen durch Notausgangsverschlüsse gewährleistet werden.

In nachfolgender Tabelle sind die erforderlichen Maßnahmen zusammengefasst.

| Nr. | Bezeichnung | Anforderungen | Bemerkungen |
|-----|---|---|--|
| 1 | manuell betätigte Türen im Verlauf der Flucht- und Rettungswege | jederzeit ohne fremde Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnend und aufschlagend | --- |
| 2 | verschlossene Türen in Rettungswegen | Notausgangsverschluss nach DIN EN 179 Panikbeschläge nach DIN EN 1125 sind bei öffentlichen Gebäuden erforderlich. | Hinweis: organisatorische Lösung denkbar |
| 3 | Feststellung von Feuer- und Rauchschutztüren | nur mit zugelassenen Feststellanlagen mit Branderkennungseinrichtung | --- |
| 4 | Schiebetüren in Flucht- und Rettungswegen | Richtlinie über automatische Schiebetüren in Flucht- und Rettungswegen | AutSchR |
| 5 | elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Flucht- und Rettungswegen | Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Flucht- und Rettungswegen | EltVTR |

2 Bauliche Umsetzung brandschutztechnischer Anforderungen

2.1 Türschwellen unter Brand- und Rauchschutztüren

Der Gesetzgeber gewährt durch die LBO für Türen in Wänden mit Anforderungen an den Feuerwiderstand Erleichterungen. Dies gilt jedoch **nur** für den Bereich, in dem die Tür eingebaut wird. Aus diesem Grund ist im Bereich unter der Tür (Türschwelle) generell eine brandschutztechnische Trennung vorzusehen.

Die Qualität der Türschwelle ist in Abhängigkeit der nachfolgenden Punkte durch den Brandschutzsachverständigen festzulegen, um die baurechtlichen Schutzziele zu erreichen:

- Nutzung (z. B. Räume mit erhöhter Brandgefahr)
- Art der brandschutztechnischen Trennung (z. B. Brandwand oder Trennwand)
- Anforderung an die Wand in Feuerwiderstand (z. B. T 90) und Beschaffenheit (A + M)
- Türqualität (z. B. dichtschießend, feuerhemmend usw.)
- bauliche Gegebenheiten (z. B. Fußbodenaufbauten, Bestand usw.)

Möglichkeiten einer brandschutztechnischen Trennung können beispielsweise wie folgt aussehen:

- massive Schwelle aus Mauerwerk, Beton oder Estrich
- Stahlprofil, falls erforderlich nichtbrennbar bekleidet
- Mineralwollstreifen > 1.000 °C
- nichtbrennbare gebundene Schüttung

Der Verzicht auf die Ausbildung einer Türschwelle ist beispielsweise bei dichtschießenden Wohnungseingangstüren mit beidseitigen konventionellen Fußbodenaufbauten ohne durchgehende Bodenkanäle und nichtbrennbare Dämmung unter dem Estrich im notwendigen Treppenraum möglich.

Hinweis:

Wenn keine massiven Türschwellen zur Ausführung kommen, bedarf es einer Abstimmung mit dem Brandschutzsachverständigen im Zuge der Ausführungsplanung.

2.2 Mindest-Installationsabstände bei Brand- und Rauchschutztüren

Mindestabstände zwischen Abschottungen (Kabel und Rohre) und anderen Öffnungen/Einbauten sind in der Regel in den Verwendbarkeitsnachweisen der jeweiligen Bauprodukte geregelt. Hierbei ist meist aufgrund der Größe der Feuerschutzabschlüsse ein Abstand von Abschottungen zur Rohbauöffnung von mind. 20 cm gefordert. Dies gilt sowohl für die Bereiche über und neben dem Feuerschutzabschluss sowie auch darunter (Bereich Fußboden/Estrich). Sofern hier **keine** Angaben definiert sind, muss bzgl. der Mindestabstände die Nr. 4.1.3 der Leitungsanlagen-Richtlinie (≥ 50 mm) beachtet werden.

3 Hinweise zu dichtschießenden Türen

An dichtschießende Türen werden gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) geringere rauchschutztechnische Anforderungen gestellt als an Rauchschutztüren nach DIN 18095. Demnach benötigen dichtschießende Türen keinen Verwendbarkeitsnachweis.

Eine Tür ist nach der VwV TB dann dichtschießend, wenn sie einen formstabilen Türflügel hat und mit einer dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung ausgestattet ist, die aufgrund ihrer Form (Lippen-/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei der geschlossenen Tür sowohl an der Zarge als auch am Türflügel anliegt. Türflügel sind dann formstabil, wenn sie geschlossen sind und Verformungen ≤ 4 mm bezogen auf die Türflügelebene in Längsrichtung aufweisen.

Lichtdurchlässige Flächen innerhalb von dichtschießenden Türen können akzeptiert werden, sofern diese einer ESG-Verglasung entsprechen.

An diese Türen kann zusätzlich noch die Anforderung einer selbstschließenden Eigenschaft gestellt werden, z. B. von einem notwendigen Treppenraum zu Räumen und Nutzungseinheiten von < 200 m² gemäß § 28 a 6 LBO. Die Türen sind dann selbstschließend, wenn sie geeignete Schließmittel haben, die mittels mechanisch gespeicherter Energie den Abschluss selbsttätig schließen.

Ferner ist der Einbau von Lüftungsgittern in diesen Türen unzulässig.

4 Hinweise zu geschlossenen Wandflächen

Als geschlossene Wandflächen werden Trennwände bezeichnet, welche keine unverschlossenen Öffnungen aufweisen.

Das Schutzziel bei geschlossenen Wandflächen ist, dass ein Raucheintritt durch die Wandflächen für einen gewissen Zeitraum unterbunden wird.

Verglasungen innerhalb von geschlossenen Wandflächen können akzeptiert werden, sofern diese feststehen. Für Wartungszwecke oder Ähnliches kann eine kurzzeitige Öffnung der Verglasung akzeptiert werden.

Türen in diesen Wänden müssen in der Regel eine dichtschießende Eigenschaft aufzeigen.


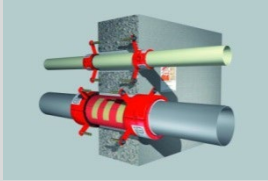
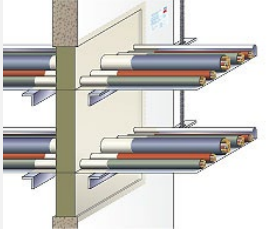

Bei einzelnen Leitungen, welche durch geschlossene Wandflächen führen, gilt es, den Raum zwischen Leitungen und dem umgebenden Bauteil (Ringspalt) aus nichtbrennbaren Baustoffen aus Mineralfaser oder mit im Brandfall aufschäumendem Material zu verschließen.


5 Installationen

Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind, vgl. § 16 a (1) LBO.

Dies betrifft Leitungen, die durch Geschossdecken, Trennwände von Nutzungseinheiten, oder durch andere in den Brandschutzplänen entsprechend dargestellten Wände und Decken führen.

Die Abschottungen müssen durchgängig dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die des raumabschließenden Bauteils aufweisen. Abschottungen können z. B. sein:

| Nr. | Bezeichnung | Anforderungen | Bemerkungen |
|-----|-------------------------------------|---|--|
| 1 | nichtbrennbare Rohrleitung | Feuerwiderstand analog dem Bauteil, welches durchdrungen wird, Randbedingungen nach abZ/abP/ETA/aBg | mineralische Rohrschale  |
| 2 | brennbare Rohrleitung | Feuerwiderstand analog dem Bauteil, welches durchdrungen wird, Randbedingungen nach abZ/abP/ETA/aBg | Brandschutzmanschette  |
| 3 | elektrische Leitungsinstallationen | Feuerwiderstand analog dem Bauteil, welches durchdrungen wird, Randbedingungen nach abZ/abP/ETA | Plattenschott, Mörtelschott  |
| 4 | Lüftungsleitungen Lüftungskanäle | Feuerwiderstand analog dem Bauteil, welches durchdrungen wird, Randbedingungen nach ETA | Brandschutzklappe  |

| Nr. | Bezeichnung | Anforderungen | Bemerkungen |
|-----|----------------------------------|--|---|
| 5 | Lüftungsleitungen nach DIN 18017 | Feuerwiderstand analog dem Bauteil, welches durchdrungen wird, Randbedingungen nach abZ/abP/ETA/ aBg | Absperrvorrichtung  |

Für Einzelleitungen werden in vertretbarem Umfang Abweichungen (Wanddurchführungen ohne besondere bauaufsichtliche Nachweise) zugelassen (Nr. 4.0 ff LAR).

Hierbei sind jedoch die Vorgaben der LAR bzgl. Abstände, Materialität der Installationen und Dämmungen, Bauteildicken etc. zu beachten. Können die Vorgaben der LAR bzgl. der Einzelleitungen nicht eingehalten werden, so sind bauartzugelassene Abschottungssysteme mit einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder mit einer Europäisch Technischen Bewertung zu verwenden.

Abschottungen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der ersichtlich sein muss, welches System verwendet wurde, von wem und wann die Abschottung errichtet wurde.

Türen als Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sind Bestandteil brandschutztechnisch qualifizierter Trennungen im Gebäude. Daher müssen Leitungen, die über oder unter dem Türelement (z. B. unter dem Estrich) geführt werden, dort auch qualifiziert abgeschottet werden.

Hierbei sind bzgl. der Mindestabstände die Verwendbarkeitsnachweise der Abschottungssysteme und Nr. 4.1.3 der Leitungsanlagen-Richtlinie (≥ 50 mm) zu beachten.

Auch wenn **keine** Leitungen unter diesen Türen hindurchgeführt werden, ist der Bereich unter den Türen generell in geforderter Feuerwiderstandsqualität der Wand auszuführen. Alternative Ausführungen gemäß den Erleichterungen der Leitungsanlagenrichtlinie sind in Abstimmung mit dem Konzeptersteller möglich.

Für Durchführungen von Lüftungsleitungen in bzw. durch brandschutztechnisch abgetrennte Bereiche ist die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen anzuwenden. Alternativ können Sonderlösungen gemäß LüAR ausgeführt werden.

Bei Durchführung von Leitungen durch erforderliche „dichtgeschlossene Wände“ (siehe Brandschutzplan) ist somit zu gewährleisten, dass diese dicht verschlossen werden. Dies kann erfolgen z. B. mit mineralischen Baustoffen wie Mörtel oder Beton. Werden hierzu Mineralfasern verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mind. 1.000 °C aufweisen.

Sonderlösungen sind vor Ausführung mit dem Ersteller dieser Ausarbeitung abzustimmen. Gegebenenfalls sind die Ausführungen von der Brandschutzdienststelle bzw. Baurechtsbehörde genehmigen zu lassen.

6 Installations- und Steigschächte

Um die vertikale Brandschutzunterteilung in Form der brandschutztechnisch qualifizierten Ebenendecken nicht durch ungeschützte Deckendurchbrüche aufzuheben, müssen auch die Installationsschächte die Ausbreitung von Feuer und Rauch in andere Ebenen verhindern.

| Nr. | Bezeichnung | Anforderung | Bemerkung |
|-----|--------------------------|---|-----------|
| 1 | Schachtwände | in der höchsten Feuerwiderstandsqualität der durchdringenden Geschossdecken | --- |
| 2 | Abschlüsse von Öffnungen | in der höchsten Feuerwiderstandsqualität der durchdringenden Geschossdecken und nichtbrennbar mit umlaufender Dichtung (vierseitig) | --- |

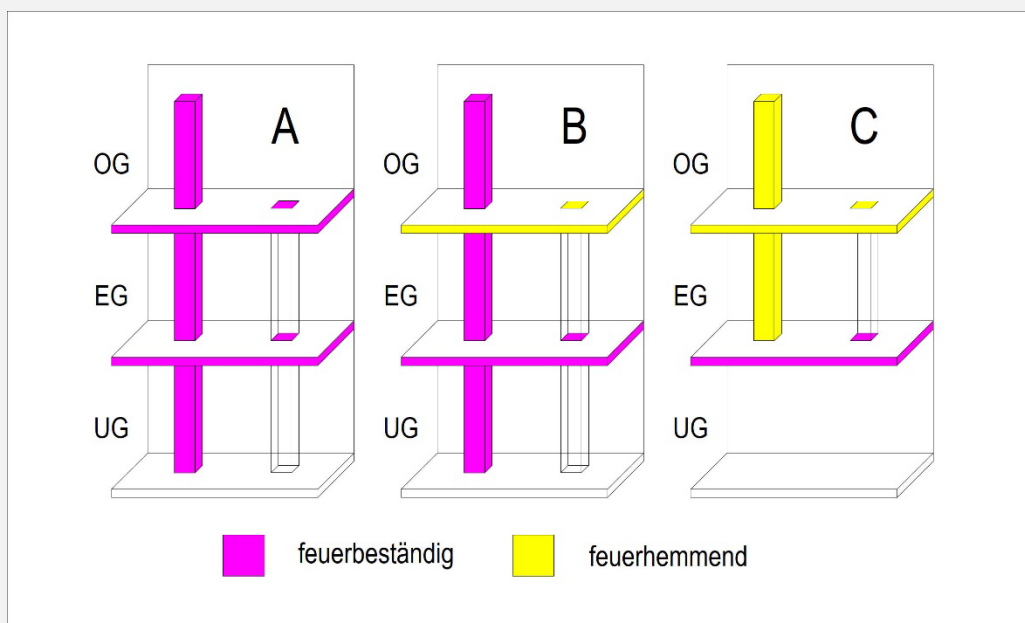


Abbildung 1 | Grundsystematik Installationsschächte/Geschosstrennung [Quelle: Sinfire GmbH & Co. KG]

7 Photovoltaik

Auf den Gebäudedächern soll eine PV-Anlage entstehen. Zur Sicherheit der Einsatzkräfte werden Anforderungen an diese Anlage notwendig.

| Nr. | Bezeichnung | Anforderung | Bemerkung |
|-----|--|---|--|
| 1 | Kennzeichnungen | Die Feuerwehr soll bereits im Zugangsbereich des Gebäudes und am Übergabepunkt der elektrischen Anlage jeweils durch eine gut ersichtliche Hinweisbeschilderung "PV - Achtung Photovoltaikanlage" auf das Vorhandensein einer solchen Anlage im Vorfeld aufmerksam gemacht werden. |  <p>Hinweisschild für die Feuerwehr</p> |
| 2 | erforderliche Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ bauliche und organisatorische Maßnahmen (siehe Nr. 3) oder ▪ technische Maßnahmen (siehe Nr. 4) | --- |
| 3 | bauliche und organisatorische Installationsmaßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ gegen Feuer geschützte Verlegung von PV-DC-Leitungen im Gebäude oder ▪ Verlegung des DC-Bereichs der PV-Anlage außerhalb des Gebäudes oder ▪ Verlegung der DC-Leitung auf Kabeltragsystem nach DIN 4102-12 | eigenständig durch den Fachplaner festzulegen |
| 4 | technische Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschaltung des Wechselrichters oder Wegfall der Netzspannung ▪ über DC-Trennschalter | eigenständig durch den Fachplaner festzulegen |
| 5 | Abstände zu Rauchabzugsanlagen | <p>Um die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (aerodynamisch wirksame Rauchabzugsgeräte) nicht zu beeinflussen, sind Mindestabstände von Dachaufbauten wie z. B. Lüftungsanlagen oder Photovoltaikanlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ umlaufend ≥ 2 m, sofern die Oberkante der Dachaufbauten unterhalb der Austrittsöffnung des Rauchabzugsgerätes/-öffnung bleibt ▪ Im Öffnungsbereich der Klappen ist für Wartungszwecke ein zusätzlicher Abstand von 0,5 m zur geöffneten Klappe erforderlich. ▪ umlaufend ≥ 5 m, sofern die Oberkante der Dachaufbauten oberhalb der Austrittsöffnung des Rauchabzugsgerätes bleibt | gemäß Angaben der FVLR |

Somit können am Brandort entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die beim Einsatz mit elektrischen Anlagen zu beachten sind.

8 Abstände zu Rauchableitungsanlagen/-geräte

| Nr. | Bezeichnung | Anforderung | Bemerkung |
|-----|--|--|------------------------|
| 1 | Abstände zu Rauchabzugsanlagen/-geräte | <p>Um die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (aerodynamisch wirksame Rauchabzugsgeräte) nicht zu beeinflussen, sind Mindestabstände von Dachaufbauten wie z. B. Lüftungsanlagen oder Photovoltaikanlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ umlaufend ≥ 2 m, sofern die Oberkante der Dachaufbauten unterhalb der Austrittsöffnung des Rauchabzugsgerätes/-öffnung bleibt ▪ Im Öffnungsbereich der Klappen ist für Wartungszwecke ein zusätzlicher Abstand von 0,5 m zur geöffneten Klappe erforderlich. ▪ umlaufend ≥ 5 m, sofern die Oberkante der Dachaufbauten oberhalb der Austrittsöffnung des Rauchabzugsgerätes bleibt <p>Diese Anforderung gilt lediglich für Rauchabzugsgeräte, welche eine aerodynamisch wirksame Fläche aufweisen müssen. Für Rauchableitungsöffnungen oder -einrichtungen, welche eine geometrische Fläche aufweisen müssen, wird ein Abstand von mind. 0,50 m empfohlen, um ggf. Wartungen oder Instandhaltungen durchführen zu können.</p> | gemäß Angaben der FVLR |

9 Bauteilfugen

Um einen Brandübertritt im Bereich von vertikalen und horizontalen Bauteilfugen im Bereich der brandschutztechnischen Trennungen zu vermeiden, müssen brandschutztechnische Maßnahmen nach den Normungen bzw. Ausführungsbedingungen der Hersteller-Verwendbarkeitsnachweise beachtet werden.

10 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Die Ermittlung der notwendigen Löschmitteleinheiten erfolgt durch die Abschätzung/Einstufung der Brandgefährdung. Gemäß der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ müssen die Löschmitteleinheiten im Gebäude ermittelt, bereitgestellt und angeordnet werden.

Bei einer „normalen“ Brandgefährdung im Gebäude können die erforderlichen Löschmitteleinheiten unter Betrachtung der Grundfläche nachfolgender Abbildung entnommen werden. Hierbei wird nicht berücksichtigt, dass z. B. die tatsächliche Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher nicht mehr als 20 m betragen darf.

| Grundfläche bis ... m ² | Löschmitteleinheiten [LE] |
|------------------------------------|---------------------------|
| 50 | 6 |
| 100 | 9 |
| 200 | 12 |
| 300 | 15 |
| 400 | 18 |
| 500 | 21 |
| 600 | 24 |
| 700 | 27 |
| 800 | 30 |
| 900 | 33 |
| 1000 | 36 |
| je weitere 250 | + 6 |

Abbildung 2 | Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit der Grundfläche [Quelle: ASR A2.2]

Für die Grundausrüstung werden im Regelfall nur Feuerlöscher angerechnet, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen. Abweichend davon können für die Grundausrüstung bei normaler Brandgefährdung in eingeschossigen Gebäuden auch Feuerlöscher, die jeweils nur über mindestens zwei Löschmitteleinheiten (LE) verfügen, angerechnet werden, wenn:

- sich hierdurch eine Vereinfachung in der Bedienung ergibt, z. B. durch mindestens 25 % Gewichtsersparnis je Feuerlöscher,
- die Zugriffszeit, z. B. durch Halbierung der maximalen Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher, reduziert wird **und**
- die Anzahl der Brandschutzhelfer verdoppelt wird.

Die Montage muss so erfolgen, dass die Griffhöhe zwischen 0,80 m und 1,20 m liegt. Ist das Löschgerät nicht sichtbar, muss zusätzlich eine Kennzeichnung (Brandschutzzeichen ISO 7010-F001) angebracht werden.

An Elektro- und Serverräumen wird das Vorhalten zusätzlicher CO₂-Löscher empfohlen.

11 Prüfung und Wartung

Grundsätzlich sind sämtliche bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen (z. B. Feststellanlagen von Feuerschutzabschlüssen, Feuerlöscher, Rauchwarnmelder, Alarmierungsanlage, Rauchableitungsöffnungen, Sicherheitsbeleuchtung etc.) innerhalb des geplanten Gebäudes, die dem Zweck des vorbeugenden Brandschutzes dienen, einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen. Sie muss in regelmäßigen Abständen i. d. R. nach Angaben des Herstellers erfolgen.

12 Umsetzung und Baubegleitung Brandschutz

Die im Objektbezogenen Brandschutzgutachten und/oder im Brandschutzplan eingetragenen Brandschutzqualitäten geben die Mindestanforderung der Bauteile wieder und beziehen sich auf den Schutzstandard des umfassenden Rettungsweges oder der Fläche. Bei bestimmten Einbausituationen kann eine höhere als im Brandschutzplan/-gutachten dargestellte Feuerwiderstandsdauer notwendig werden, um Anforderungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen erfüllen zu können. Die Einbausituationen von Bauteilen und/oder deren Kombination (z. B. Wand/Tür) sind daher bei Planung und Ausführung eigenverantwortlich zu prüfen.

Ergeben sich Widersprüche zwischen gestellten Anforderungen und Möglichkeiten der Ausführung, sind diese umgehend und vor Ausführung von Baumaßnahmen mit dem Ersteller des Brandschutzgutachtens abzustimmen.

Dieses Objektbezogene Brandschutzgutachten stellt den Stand der Planung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dar. Im Rahmen der weiteren planerischen Durcharbeitung in der Werkplanung des Architekten ist es teilweise erforderlich, konstruktive Elemente anzupassen, die in diesem Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Dies betrifft regelmäßig u. a. die Ausführung der Brennbarkeit der Baustoffe wie z. B. Details von Wärmedämmstoffen oder Anschlussdetails von Bauteilen. Es wird empfohlen, Änderungen im Rahmen der Werkplanung zu erfassen und für die Schlussabnahme durch den Brandschutzsachverständigen zu dokumentieren. Wesentliche Änderungen sollten hierbei mit der Baurechtsbehörde abgestimmt werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Objektbezogenen Brandschutzgutachtens im Rahmen des Baufortschritts qualifiziert überwacht werden sollte. Diese Überwachung stellt sicher, dass die Vorgaben des Objektbezogenen Brandschutzgutachtens umgesetzt werden.

Somit können mit der parallelen Baubegleitung Defizite in der Bauausführung rechtzeitig erkannt und behoben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Architekten und den jeweiligen Fachingenieuren gemeinsam verschiedene Ausführungsvarianten und auch Sonderlösungen zu erarbeiten.

13 Harmonisierung der Normung

An die Stelle der DIN 4102 tritt ein komplettes Paket an DIN-EN-Normen, welches dann die deutsche Norm ablösen wird. Auch nach diesen Normen sind Bauteile und Baustoffe in Baustoffklassen und Feuerwiderstandsklassen aufgeteilt.

Wenn im Objektbezogenen Brandschutzgutachten die DIN 4102 genannt wird, so umfasst dies auch nach europäischer Norm DIN-EN 13501 zugelassene Bauteile. Diese können im Rahmen der Bauausführung ebenfalls verwendet werden.

14 Urheberrecht

Für dieses Arbeitspapier „Bauliche Ausführung Brandschutz“ beanspruchen wir den gesetzlichen Urnehmerschutz. Vervielfältigungen sind nur ungekürzt mit unserer Einwilligung zulässig. Dieses Arbeitspapier „Bauliche Ausführung Brandschutz“ darf nur für Zwecke verwendet werden, die mit der brandschutztechnischen Bewertung, für welche dieses Arbeitspapier als Anhang angefügt wurde, zusammenhängen.